

2546 092

fl

Nachschlagewerk: ja

Antliche Sammlung: nein

BEG § 4 Abs. 1 Nr. 1 c

Eine "Auswanderung" ist zu verneinen, wenn ein in Deutschland geborener und bis zum 19. Lebensjahre daselbst deutsch erzogener Holländer endgültig nach Holland verzieht, auch wenn er diesem Lande bisher nur durch seine Staatsangehörigkeit verbunden war.

BGH, Urt. v. 18. März 1959 - IV ZR 279/58 -

OLG Hamm/Westf.
LG Arnsberg/Westf.

IV ZR 279/58

Verkündet:

18. März 1959

Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Arnsberg,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Friedrich van G [REDACTED] in B [REDACTED] (H [REDACTED]), P [REDACTED]
He [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. März 1959 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner,
Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westf.) vom 11. Juli 1958 aufgehoben.

Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil
der Entschädigungskammer des Landgerichts in Arnsberg
vom 9. Januar 1958 geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt
der Kläger.

Von Rechts wegen

11

... 2 -

Tatbestand:

Der jüdische Kläger wurde 1896 in D [REDACTED] geboren, wo sein Vater, ein holländischer Staatsangehöriger, bis zur Vertreibung 1954 als Kaufmann ansässig war und auch Grundbesitz hatte. Die Mutter war deutscher Nationalität. Der Kläger erhielt den standesamtlich eingetragenen Vornamen "Friedrich", nicht - holländisch - "Frits". Seine Muttersprache war Deutsch; bis zum 19. Lebensjahr sprach er nicht Holländisch. In D [REDACTED] besuchte er die Volksschule und anschließend das Realgymnasium bis einschließlich Untersekunda. Im Jahre 1913 erhielt er das Einjährigenzeugnis. Im ersten Weltkrieg versuchte er, in die deutsche Wehrmacht einzutreten, wurde jedoch wegen seiner holländischen Staatsangehörigkeit abgewiesen. Im Dezember 1915 meldete er sich nach Amsterdam ab, weil er in Holland zum Wehrdienst herangezogen wurde. Seitdem blieb er in Holland, wo er nach seiner - vom Oberlandesgericht als glaubhaft bezeichneten - Angabe erst die Landessprache hatte lernen müssen. Er vertrat dort deutsche Firmen und war nach seiner Darstellung von 1923 bis 1930 von Holland aus Mitarbeiter der Deutschen Getreidezeitung in Berlin. Unter der deutschen Besatzung mußte er 14 Monate lang den Judenstern tragen, bis es ihm gelang, nachzuweisen, daß er Halbjude sei. Durch nationalsozialistische Verfolgung will er auch Gesundheitsschaden erlitten haben.

Hierfür und für Schaden an Freiheit hat er Entschädigung begehrt. Die Entschädigungsbehörde hat seine Ansprüche abgelehnt, dagegen hatte die hiergegen erhobene Klage in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

Da der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, hat der Senat gemäß § 209 Abs. 3 S. 2 BEG auf die einseitige mündliche Verhandlung des beklagten Landes entschieden.

Die Revision ist begründet.

I.

Soweit der Kläger Entschädigung wegen Gesundheitsschadens begehrt, ist die Klage unzulässig.

Nach dem Inhalt der von dem Oberlandesgericht in bezug genommenen Entschädigungsakten hat er bereits in seiner Schadensanmeldung vom 14. Januar 1956 die Frage nach dem Vorhandensein eines Schadens an Körper und Gesundheit lediglich mit "Ja" beantwortet, von einer näheren Substantiierung aber Abstand genommen. Sein Klageantrag wegen Gesundheitsschadens lautet lediglich auf Verurteilung des beklagten Landes, "ihn wegen Schadens an Körper und Gesundheit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen"; eine nähere Substantiierung fehlt auch hier.

Unter diesen Umständen ist hinsichtlich des geltend gemachten Gesundheitsschadens dem Erfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wonach die Klageschrift einen "bestimmten Antrag" enthalten muß, nicht Genüge geschehen. Für eine Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO fehlt es aber an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 30. Oktober 1957 - IV ZR 183/57 -, III Nr. 5 zu § 210 BEG 1956) muß der Verfolgte bei Ablehnung des Entschädigungsanspruchs durch Bescheid der Entschädigungsbehörde in aller Regel

eine Leistungsklage erheben; eine Feststellungsklage ist regelmäßig unzulässig, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, aus denen sich das Feststellungsinteresse ergibt.

II.

Soweit der Kläger Entschädigung wegen Freiheitsschadens begehrt, ist die Klage unbegründet.

1. Das Oberlandesgericht hat die Frage, ob der Kläger im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG vor dem 31. Dezember 1952 nach Holland "ausgewandert" sei, aus folgenden Gründen bejaht:

Das Wesensmerkmal der Auswanderung sei, neben dem Ausscheiden aus dem deutschen Staatsgebiet, das Aufsuchen einer neuen Heimat in einem fremden Lande. Ob es gegeben sei, beurteile sich nach den tatsächlichen Beziehungen des Auswanderers zu dem Ziellande; es könne nicht schon deshalb verneint werden, weil der Auswanderer die Staatsangehörigkeit des Ziellandes besitze. Auswanderung eines Verfolgten in das Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitze, könne demgemäß nur angenommen werden, wenn ihm dieses Land bis dahin den tatsächlichen Umständen nach fremd gewesen sei. Ein solcher Ausnahmefall liege bei dem Kläger aber vor. Als in Deutschland geborener Sohn einer deutschen Mutter habe er Deutsch und nicht Holländisch als seine Muttersprache gesprochen. Er habe einen deutschen Vornamen erhalten; das deute darauf hin, daß seine Eltern ihn mehr als Deutschen, denn als Holländer hätten ansehen wollen. Er habe seine Jugend bis zum 19. Lebensjahr in rein deutscher Umgebung verbracht und deutsche Schulen besucht. Auf dem Realgymnasium in D[REDACTED] habe man seine holländische Staatsangehörigkeit offensichtlich so wenig gekannt, daß man ihm das zum

Dienst im deutschen Heer berechtigende Einjährigengzeugnis ausgehändigt habe. Nach seiner Übersiedelung habe er in dem ihm bis dahin fremden Holland erst die Landessprache erlernen müssen. Wäre er dorthin nicht zwangsläufig durch den ersten Weltkrieg gekommen, so würde er weiter in Deutschland als seiner eigentlichen Heimat geblieben sein.

2. Den hiergegen erhobenen Angriffen der Revision kann der Erfolg nicht versagt bleiben.

Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung nicht nur zu § 141 BEG, sondern auch zu § 4 BEG annimmt (Urteil vom 2. Juli 1958 - IV ZR 70/58 -, RzW 1958, 407 Nr. 28, mit weiteren Nachweisungen), liegt eine "Auswanderung" vor, wenn jemand - auch ein Ausländer (Urteile vom 20. April 1955 - IV ZR 275/54, RzW 1955, 220 Nr. 32, und vom 5. Juli 1957 - IV ZR 70/57 -, RzW 1957, 361 Nr. 22) - das deutsche Staatsgebiet unter Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes in der Absicht verläßt, sich im Auslande ständig niederzulassen; erforderlich ist, wie das Oberlandesgericht im Anschluß an die Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 21. Juni 1957 - IV ZR 111/57 -, RzW 1957, 322 Nr. 22) an sich mit Recht hervorhebt, daß der Auswandernde eine neue Heimat in einem fremden Lande sucht. Bei seinem Hinweis, der Kläger habe, als er 1915 nach Holland gegangen sei, zu diesem Lande nicht mehr als die juristische Beziehung der Staatsangehörigkeit besessen, während "Heimat" ein tatsächlicher und kein Rechtsbegriff sei, berücksichtigt das Oberlandesgericht indessen nicht hinreichend, daß der erkennende Senat in der vorgenannten Entscheidung vom 21. Juni 1957 (aaO S. 322) bei Prüfung der Frage, wann jemand eine neue Heimat in einem fremden Lande suche, neben den im angefochtenen Urteil ausschließlich für maßgebend erachteten subjektiven Gesichtspunkten, auch den da-

12

selbst vernachlässigten objektiven Umständen maßgebende Bedeutung beigemessen hat. Der erkennende Senat hat in der genannten Entscheidung eine "Auswanderung" des damaligen Klägers von Berlin nach Wien sowohl mit der Begründung verneint, der Kläger kehre nur an den Ort zurück, der bereits ein Mittelpunkt seines persönlichen Lebens gewesen sei, wie auch damit, der Kläger habe die österreichische Staatsangehörigkeit besessen und sei im Besitze eines österreichischen Passes gewesen. Der Tatsache, daß im vorliegenden Falle der Kläger holländischer Staatsangehöriger war, als er nach Holland ging, kommt also zur Beantwortung der Frage, ob er dort seine "Heimat" gehabt habe und dorthin habe "auswandern" können, maßgebende Bedeutung zu; er würde dort niemals als "Fremder" empfunden und stets besser als jeder Fremde aufgenommen und behandelt worden sein. Niemand kann in seine "Heimat" auswandern, selbst wenn er dieser bisher nur durch seine Staatsangehörigkeit verbunden war. Der gegenteilige Standpunkt des angefochtenen Urteils birgt die Gefahr in sich, daß die Entscheidung im einzelnen Falle von tatsächlichen Zufälligkeiten abhängig wird (vgl. auch Blessin/Wilden/Ehrig, Bundesentschädigungsgesetze, 2. Aufl., § 4 BEG, Anm. 17 S. 217). Aus diesem Grunde hat der Senat in seinem Urteil vom 5. Juli 1957 - IV ZR 70/57 - (RzW 1957, 361 Nr. 22) auch einen Verfolgten polnischer Nationalität, der im März 1946 die Bundesrepublik verließ und nach Polen zurückkehrte, nicht als "Auswanderer" im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG angesehen.

3. Auf die von der Revision weiter aufgeworfene Frage, ob der Kläger als holländischer Staatsangehöriger, dem während des Krieges in Holland durch deutsche Dienststellen Schaden zugefügt worden sei, kraft Reparationsrechts von der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

nach dem Bundesentschädigungsgesetz ausgeschlossen sei, kommt es für die Entscheidung nicht an. Das angefochtene Urteil ist vielmehr aus den oben dargelegten Gründen aufzuheben und die Klage, unter Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung, abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 91 ZPO.

Ascher

Bundesrichter
Johannsen und
Bundesrichter
Dr.v.Werner
sind beurlaubt
und verhindert
zu unterschreiben.

Maaß

Dr.Loewenheim

Ascher